

terien entspricht. Die Sozialpsychologie kennzeichnet nicht jede soziale Gruppierung als Kollektiv, sondern nur jene, die inhaltlich und organisatorisch nach der maximalen Realisierung der gesellschaftlichen Anforderungen strebt und deren Bezugssystem die Ideologie der Gesellschaft ist⁹. Unter einem Kollektiv im Sinne des Rechtspflegeerlasses sind u. E. unterschiedliche Gruppen, d. h. Hausgemeinschaften, Ständige Kommissionen, Wohnbezirksausschüsse der Nationalen Front, bestimmte Leitungskollektive, z. B. Meisterkollektive, also nicht nur sozialistische Arbeitskollektive, zu verstehen. Eine andere Auffassung würde den vielfältigen Gegebenheiten des gesellschaftlichen Lebens nicht Rechnung tragen und die gesellschaftliche Aktivität einschränken. Als Vertreter eines Kollektivs kann jedoch nicht derjenige bezeichnet werden, der von einer beliebigen, zufällig zustande gekommenen Personengruppe beauftragt wurde.

Die Mitglieder des Kollektivs müssen den Beschuldigten aus dem täglichen Leben (Arbeit oder Freizeitgestaltung) kennen. Hat der Beschuldigte kurze Zeit vor dem Strafverfahren oder während dieser Zeit die Arbeitsstelle gewechselt, dann ist es in der Regel notwendig, daß sowohl aus dem bisherigen als auch aus dem neuen Arbeitsbereich Kollektivvertreter mitwirken. Die Auseinandersetzung sollte in dem Kollektiv geführt werden, das den Beschuldigten am besten kennt und die günstigsten Möglichkeiten der Einwirkung auf ihn besitzt. Ferner muß erreicht werden, daß die Entwicklung des Rechtsverletzers im Betrieb und im Wohngebiet behandelt und festgestellt wird, damit ein umfassendes Bild über sein Gesamtverhalten entsteht. Auf diese Notwendigkeit orientierte das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt in mehreren Entscheidungen, indem es mit Recht darauf hinwies, daß eine umfassende Einschätzung der Täterpersönlichkeit nur dann möglich ist, wenn das Verhalten des Angeklagten nicht nur im Betrieb, sondern auch in der Freizeit aufgeklärt wird.

Die Forderung nach allseitiger Verwertung der Kenntnisse der gesellschaftlichen Kräfte über die Tat und die Person des Angeklagten bedeutet jedoch nicht, daß an jedem Strafverfahren unbedingt zwei Kollektivvertreter — je einer aus dem Arbeits- und dem Wohnbereich — auftreten müssen, wenngleich dies unter Berücksichtigung der Kenntnisse des Arbeitskollektivs und der Art des Delikts in manchen Fällen dennoch erforderlich sein kann. Es ist anzustreben, daß sich die Arbeitskollektive von sich aus auch um das Verhalten ihres gestrauchelten Mitglieds außerhalb des Betriebes kümmern. Das Zusammenwirken der gesellschaftlichen Kräfte aus dem Arbeitsbereich und dem Wohngebiet ist auch wegen der weiteren Erziehung des Verurteilten unumgänglich. Ein wirksamer Einfluß auf sein Verhalten in der Freizeit hat entscheidende Bedeutung, weil die überwiegende Anzahl der Straftaten nicht während des Arbeitsprozesses oder im Zusammenhang mit ihm, sondern in der Freizeit begangen wird.

Es darf nicht übersehen werden, daß in bestimmten Fällen zusätzlich zum Kollektivvertreter oder auch ausschließlich *Zeugen zur Person* erforderlich sind. So ist es unrichtig, wenn z. B. selbständige Handwerksmeister die mit einem oder zwei Gehilfen arbeiten, oder kleinere Privatunternehmer, die Angaben zur Person des Täters machen, als Vertreter des Kollektivs bezeichnet werden. Die generelle Forderung nach Mitwirkung von Vertretern der Kollektive bedeutet nicht, daß überhaupt keine Zeugen zur Person mehr zu vernehmen sind. Wenn der Rechtsverletzer nicht in einem Kollektiv arbeitet und auch kein anderes Kollektiv zu seiner Tat und seiner Persönlichkeit Stellung nehmen kann,

weil er isoliert lebt, oder wenn wichtige Angaben zu seiner Person nur von einem bestimmten Bürger gemacht werden können, dann ist die Vernehmung solcher Zeugen notwendig.

Zur Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger

Im Gegensatz zum Auftreten des Kollektivvertreters ist die Mitwirkung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers nicht in jedem Strafverfahren möglich und notwendig^{10 11}. Der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger bringt ein besonderes Anliegen der gesellschaftlichen Kräfte zum Ausdruck, das beim gesellschaftlichen Ankläger in der Betonung der Schädlichkeit der Tat, ihrer Folgen und der Schuld des Täters, beim gesellschaftlichen Verteidiger dagegen in der Hervorhebung entlastender Gesichtspunkte und mildern der Umstände besteht. Angesichts des hohen Anteils der Strafen ohne Freiheitsentzug an den Gesamtverurteilungen ist das zahlenmäßige Verhältnis der gesellschaftlichen Ankläger zu den gesellschaftlichen Verteidigern unbefriedigend, wobei sich dieses Verhältnis seit Inkrafttreten des Rechtspflegeerlasses nicht wesentlich veränderte¹¹. Die Ursachen für diese Entwicklung dürften in der einseitigen Orientierung durch Untersuchungsorgane und Staatsanwälte, in Unklarheiten über das Recht auf Verteidigung und — damit verbunden — in gewissen Hemmungen bei den Bürgern liegen, beim Vorhandensein eines verwerflichen Verhaltens des Rechtsverletzers als gesellschaftlicher Verteidiger aufzutreten. Es besteht noch keine Klarheit darüber, daß der gesellschaftliche Verteidiger den Angeklagten und nicht dessen Verhalten schlechthin verteidigen soll.

Auffallend ist, daß viele Kollektive zwar eine Bürgerschaft übernehmen, jedoch — was naheliegender wäre — nicht auch gleichzeitig einen gesellschaftlichen Verteidiger beauftragen. Das ergibt sich schon aus einer nur ziffernmäßigen Gegenüberstellung der Häufigkeit des Auftretens gesellschaftlicher Verteidiger und der Bestätigung von Bürgerschaften. Im II. Quartal 1964 war das zahlenmäßige Verhältnis von gesellschaftlichen Verteidigern zu Bürgerschaften im Bezirk Potsdam 56 zu 87, im Bezirk Karl-Marx-Stadt 21 zu 86, in den neun Kreisen 20 zu 59 und vergleichsweise in der DDR 553 zu 1003. In den untersuchten 245 Verfahren wurden 44 Bürgerschaften übernommen, jedoch wirkten nur 25 gesellschaftliche Verteidiger mit. Da bei weitem nicht in allen Verfahren, in denen gesellschaftliche Verteidiger auftraten, auch Bürgerschaften übernommen wurden, waren die Möglichkeiten, bei der Übernahme von Bürgerschaften gleichzeitig auch gesellschaftliche Verteidiger zu beauftragen, in Wirklichkeit noch größer.

In den 123 Verfahren, in denen 35 Bürgerschaften übernommen wurden und 25 gesellschaftliche Verteidiger mitwirkten, wurde diese Frage im einzelnen untersucht. Dabei stellte sich heraus, daß in 24 Verfahren, in denen jeweils eine Bürgerschaft bestätigt wurde, kein gesellschaftlicher Verteidiger auftrat. Andererseits wurden in 13 Verfahren, an denen gesellschaftliche Verteidiger mitwirkten, keine Bürgerschaften übernommen. Bemerkenswert ist weiterhin die Tatsache, daß

¹⁰ Vgl. neben der bereits angegebenen Literatur insbesondere Schur, „Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger im Strafverfahren“, NJ 1964 S. 365 ff.; Beyer/Naumann, „Die Mitwirkung von Vertretern der Kollektive der Werktätigen und von gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern an der Strafrechtspflege“, in: Grundfragen der Durchführung des Rechtspflegeerlasses, Berlin 1964 S. 161 ff.; Mauersberger, „Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Jugendstrafverfahren“, NJ 1964 S. 266; Waehowitz/Wetzel, „Zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Jugendstrafverfahren“, NJ 1964 S. 339, und ferner die von diesen Autoren zitierten weiteren Beiträge.

¹¹ In den 15 Verfahren, an denen gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger beteiligt waren, betrug der Anteil der gesellschaftlichen Ankläger 63 Prozent und der der gesellschaftlichen Verteidiger 38,4 Prozent.

⁸ Vgl. Bachmann, „Zur Psychologie des Kollektivs“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1964, Heft 5, S. 559 ff.